



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2013/2014

Ausgegeben am 30. April 2014

Nummer 29

Verordnung über die Aufnahme von Studierenden im Studienjahr 2014/15

Gemäß § 50 Abs. 2 Hochschulgesetz 2005, BGBl.I Nr. 30/2006 i.d.g.F. wird mit Beschluss des Rektorats vom 9.4.2014 verordnet:

§ 1

Für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen/Antragsteller, die im Rahmen des Eignungsverfahrens als geeignet für ein Studium/einen Lehrgang oder Hochschullehrgang im Sinne der §§ 38, 39 Hochschulgesetz 2005 an der Pädagogische Hochschule Tirol befunden wurden, zum Studium zugelassen werden können, erfolgt die Vergabe der vorhandenen Studienplätze nach Maßgabe der im Eignungsverfahren erreichten Punkteanzahl. Dabei ist an erster Stelle jene Antragstellerin/jener Antragsteller zu reihen, die/der die höchste Punkteanzahl erzielt hat, an letzter Stelle jene/jener mit der niedrigsten Punkteanzahl.

§ 2

Studienplätze je Studiengang/Lehrgang/Hochschullehrgang im Studienjahr 2014/15

Studiengang/Lehrgang	Studienplätze
Studiengang Lehramt für Volksschule	125
Studiengang Lehramt für Neue Mittelschule	125
Studiengang Lehramt für Polytechnische Schule	30
Studiengang Lehramt für Allgemeine Sonderschule	30
Studiengang Ernährungspädagogik	20
Studiengang informations- und Kommunikationspädagogik	15
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (Tagesform)	30
Hochschullehrgang Freizeitpädagogik (berufsbegleitende Form)	30
Lehrgang Hochschulische Nachqualifizierung 2 mal je	75

§ 3

Ein Studiengang wird ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 12 Studierenden, eine Fachausbildung in der Neuen Mittelschule ab einer Mindestteilnehmeranzahl

von 10 Studierenden und ein Lehrgang oder Hochschullehrgang ab einer Mindestteilnehmeranzahl von 15 Studierenden geführt, wobei das Rektorat in begründeten Fällen auch ein Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl bei Lehrgängen und Hochschullehrgängen genehmigen kann.

Eine getrennte Durchführung des Hochschullehrgangs Freizeitpädagogik in Tagesform und berufsbegleitender Form wird dann durchgeführt, wenn jeweils mindestens 25 geeignete Bewerberinnen und Bewerber zugelassen sind. Sollte dieses Limit nicht erreicht werden, entscheidet die Mehrheit der zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber über die Durchführungsform. Es steht den zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern frei, in die tatsächlich durchgeführte Form des Hochschullehrgangs umgebucht zu werden. Hierbei kann auch die Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer von 30 überschritten werden.

§ 4

Das Eignungsfeststellungsverfahren wird im Zeitraum vom 11.5.2014 bis 21.6.2014 stattfinden (Haupttermin). Falls danach noch freie Plätze zur Verfügung stehen, wird ein weiterer Termin der Eignungsfeststellung im Zeitraum vom 30.6.2014 bis 3.7.2014 angeboten (Nebentermin).

§ 5

Sollte beim Haupttermin des Eignungsfeststellungsverfahrens „mangelnde Bildbarkeit“ festgestellt werden, so kann im Rahmen des Nebentermins ein zweites Gutachten eingeholt werden.

§ 6

Ein Wechsel der Studienrichtung innerhalb der Studieneingangsphase ist nur möglich, wenn dadurch keine organisatorische Änderung nötig ist.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit dem Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Innsbruck, am 30.4.2014

Für das Rektorat
Mag. Herbert Gimpl